OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653872/2/MS

Datum:
Linz, 17. Juni 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwältin B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 12. Mai 2026 GZ: BHWLVerk-2026-114727/4-HOE, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Entziehungsdauer mit Zustellung dieses Erkenntnisses beginnt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. Mai 2026, GZ: BHWLVerk-2026-114727/4-HOE, wurde die Lenkberechtigung des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) für die Dauer von einem Monat, gerechnet ab der Rechtskraft des Bescheides entzogen.

Begründend verweist die belangte Behörde im Wesentlichen auf das parallel geführte Verwaltungsstrafverfahren, welches mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 23. April 2026, GZ: LVwG- 608158/8/BeH, rechtkräftig entschieden wurde.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 18. Mai 2026 zu Handen seiner Rechtsvertreterin zugestellt wurde, richtet sich die am 29. Mai 2026 mit E-Mail eingebrachte, rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, der Beschwerde stattzugeben, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2026 und unter gleichzeitiger Vorlage des Bezug habenden behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in den Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur GZ: LVwG-608158.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte trotz Verhandlungsantrag der Verfahrensparteien entfallen, da bereits im durchgeführten, das Strafverfahren betreffenden Beschwerdeverfahren unter der Aktenzahl LVwG-608158 eine

mündliche Verhandlung durchgeführt wurde (VwGH 11. Mai 2016, Ra 2016/11/0062).

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 13. Jänner 2026, GZ: BHWL/925180015924/25, wegen der Verwaltungsübertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO mit einer Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) bestraft und ihm zur Last gelegt, er habe am 19. April 2025, um 16:53 Uhr in D__, L556, StrKm 5,123, Fahrtrichtung E__ mit dem Motorrad, Kennzeichen: aaa (A), außerhalb eines Ortsgebietes, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 55 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu Ihren Gunsten abgezogen worden.

Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 23. April 2026, GZ: LVwG- 608158/8/BeH, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17. April 2026, an der der Beschwerdeführer, seine Rechtsvertreterin und ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen, im Schuldspruch als unbegründet abgewiesen. Die Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe wurden herabgesetzt.

Am 10. April 2026 leitete die belangte Behörde das Entziehungsverfahren der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers ein. Der Beschwerdeführer wurde davon mit Schreiben desselben Tages in Kenntnis gesetzt. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer zu Handen seiner Rechtsvertretung zugestellt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Behördenakt, insbesondere aus dem Straferkenntnis und dem Schreiben der belangten Behörde vom 10. April 2026 über die Einleitung des Entziehungsverfahrens sowie aus dem Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur GZ: LVwG-608158, insbesondere aus dem Erkenntnis vom 23. April 2026.

Im bekämpften Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde nicht ausgeschlossen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 23. April 2026, GZ: LVwG-608158/8/BeH, wurde die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 13. Jänner 2026, GZ: BHWL/925180015924/25, mit dem der Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO bestraft worden war, rechtskräftig abgewiesen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Kraftfahrbehörde an rechtskräftige Straferkenntnisse und Strafverfügungen gebunden (z.B. VwGH 14. März 2000, 99/11/0244; 18. Dezember 1997, 96/11/0038). Das heißt, dass die dem Beschwerdeführer im angeführten Straferkenntnis zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen anzunehmen ist.

In Bindung an das angeführte Straferkenntnis der belangten Behörde, in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 23. April 2026, GZ: LVwG-608158/8/BeH, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 FSG verwirklicht hat.

Gemäß § 26 Abs. 3 FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt –
1. ein Monat,
2. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, mindestens drei Monate zu betragen.

Aus dem oben angeführten Sachverhalt steht zweifelsfrei fest, dass der Beschwerdeführer außerhalb des Ortsgebiets die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 55 km/h überschritten hatte. Aufgrund der Bestimmung des § 26 Abs. 3 Z 1 FSG hat bei der Verwirklichung dieses Sachverhalts die Entzugsdauer mindestens einen Monat zu betragen.

Die in § 26 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum bzw. einem Mindestzeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH 23. März 2004, 2004/11/0008).

Die belangte Behörde hat im bekämpften Bescheid die Mindestentzugsdauer von einem Monat festgesetzt und diese nicht überschritten, womit eine Wertung entgegen dem Beschwerdevorbringen zu entfallen hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung haben private und berufliche Umstände bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, u.a. verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166; 20. Februar 2001, 2000/11/0281; 30. Mai 2001, 2001/11/0081; 25. Februar 2003, 2003/11/0017).

Zum Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, ist Folgendes festzustellen:
Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung.

Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde wäre nur dann nicht gegeben, wenn diese entweder von der belangten Behörde aberkannt worden wäre oder im anzuwendenden Materiengesetz (FSG) die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausgeschlossen wäre.

Im mit Beschwerde bekämpften Bescheid wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt.

Aus dem FSG ergibt sich kein Hinweis, dass die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen einen Bescheid, mit dem die Lenkberechtigung auf der Grundlage des § 26 FSG entzogen wird, ausgeschlossen wäre.

Es kommt daher einer Beschwerde gegen einen Bescheid, mit dem eine Entziehung der Lenkberechtigung auf der Grundlage von § 26 FSG ausgesprochen wird, schon von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu. Ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist diesbezüglich nicht vorgesehen.

Es war daher der gestellte Antrag nicht erforderlich und nicht zulässig und musste daher der Antrag spruchgemäß zurückgewiesen werden.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß